

RS OGH 1980/5/6 5Ob582/80, 7Ob140/99k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1980

Norm

ABGB §1271

ABGB §1272

GSpG 1962 §4

Rechtssatz

Gewährt die österreichische SpielbankenAG für ein Spiel, an dem sie selbst als Spieler nicht teilnimmt (zB Baccarat), Kredit, handelt es sich um einen Kredit für ein erlaubtes Spiel. War die österreichische SpielbankenAG jedoch Spielpartner (zB Roulett) liegt in der Hingabe von Jetons auf Kredit eine unzulässige verdeckte Kreditierung einer Spielschuld durch einen Spielpartner.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 582/80

Entscheidungstext OGH 06.05.1980 5 Ob 582/80

Veröff: SZ 53/74

- 7 Ob 140/99k

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 140/99k

Vgl auch; nur: Gewährt die österreichische SpielbankenAG für ein Spiel, an dem sie selbst als Spieler nicht teilnimmt (zB Baccarat), Kredit, handelt es sich um einen Kredit für ein erlaubtes Spiel. (T1) Beisatz: Ein von einer Person, die nicht am Spiel teilnimmt, gewährter Kredit für ein erlaubtes Spiel unterliegt nicht dem zweiten Satz des § 1271 ABGB. (T2) Beisatz: Gegenteiliges gilt, wenn zwar ein Dritter als Darlehensgeber auftritt, dieser jedoch nichts weiter als ein Gehilfe (Strohmann) des Gegenspielers ist. Muß doch ein derartiger Spielkredit wie ein Darlehen des Gegenspielers selbst gewertet werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038372

Dokumentnummer

JJR_19800506_OGH0002_0050OB00582_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at